



II- 4025 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 952-Leg/75

Nahkampfausbildung;
Anfrage der Abgeordneten KINZL
und Genossen an den Bundesmini-
ster für Landesverteidigung,
Nr. 1928/J

1902 /A.B.
zu 1928 /J.
Präs. am 14. MRZ. 1975

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 23. Jänner 1975 überreichten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 1928/J der Abgeordneten zum Nationalrat KINZL, Dr. MOSER, KRAFT und Genossen, betreffend Nahkampfausbildung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die im Rahmen des 140. Kontaktgespräches von Abgeordneten zum Nationalrat mit 16 Soldaten der 2. Kompanie des Jägerbataillons 4 am 23. Jänner 1975 erhobenen Vorwürfe, diese Grundwehrdiener des Einrückungstermines 1. Oktober 1974 hätten "bisher keinerlei Unterweisung im Nahkampf" erhalten, wurden von den zuständigen Stellen meines Ressorts zum Gegenstand einer Überprüfung gemacht. Hierbei konnte festgestellt werden, daß alle Grundwehrdiener dieser Einheit im Rahmen ihrer sog. Allgemeinen Grundwehrdienstausbildung (AGA) in der ersten Hälfte des Monats Dezember 1974 das vorgeschriebene "Ausbildungsziel A 6 (Nahkampf)" erreicht haben. Dieses Ausbildungsziel, welches das Vorgehen in der richtigen Bewegungsart, die Bekämpfung auftauchender Ziele mit dem Sturmgewehr oder der Übungshandgranate

- 2 -

auf nächste Entfernung umfaßt, wurde den Soldaten am Garnisonsübungsplatz sowie am Truppenübungsplatz Kaisersteinbruch gemäß den einschlägigen Ausbildungsvorschriften vermittelt. Die eingangs erwähnten Vorwürfe erscheinen somit unbegründet.

In diesem Zusammenhang darf ich noch bemerken, daß die Soldaten der Jägertruppe im Rahmen ihrer sog. Waffeneigenen Grundwehrdienstausbildung (WGA) einer weiteren Nahkampfausbildung unterzogen werden. Ausbildungsziel ist hierbei die Abwehr eines mit oder ohne Waffe geführten unmittelbaren körperlichen Angriffes und das Ausschalten eines feindlichen Postens mit und ohne Nahkampfwaffe. Dieses Ausbildungsziel wird den Grundwehrdienern in der sechsten Woche der ungefähr zwölf Ausbildungswochen dauernden waffeneigenen Ausbildung vermittelt; die Anwendung dieses Ausbildungsstoffes, der u.a. auch sämtliche Nahkampfgriffe beinhaltet, erfolgt sodann im Rahmen kleiner Übungen anlässlich der im fünften oder sechsten Ausbildungsmonat vorgesehenen zweiwöchigen Verlegung auf einen Truppenübungsplatz.

Der Vollständigkeit halber darf ich noch darauf hinweisen, daß eine noch intensivere und breiter angelegte Ausbildung des Nahkampfes mit und ohne Waffe nur Angehörigen der Heeres-Sport- und Nahkampfschule sowie im Rahmen besonderer Ausbildungsgänge (z.B. Kleinkriegs-ausbildung) vermittelt wird.

Im einzelnen darf ich die gegenständliche Anfrage wie folgt beantworten:

Zu 1 und 2:

Wie bereits einleitend dargelegt wurde, trifft der Vorwurf, daß die Grundwehrdiener keine Nahkampfausbil-

- 3 -

dung erhalten, nicht zu. Nach dem bestehenden Ausbildungssystem wird eine derartige Ausbildung vielmehr sowohl im ersten als auch im zweiten Ausbildungsabschnitt vermittelt.

Zu 3 und 4:

Da ich die Vermittlung ausreichender Kenntnisse und Fähigkeiten für die Verteidigung im Nahkampf im Rahmen der Ausbildung für unumgänglich erachte, enthalten die bestehenden Ausbildungsvorschriften entsprechende Abschnitte über die Unterweisung im Nahkampf.

13. März 1975

